

Einunddreissigster Bericht

über das

MUSEUM

FRANCISCO-CAROLINUM.

Nebst der

sechszwanzigsten Lieferung

der

Beiträge zur Landeskunde

von

Oesterreich ob der Ens.



Linz, 1873.

Verlag des Museum Francisco-Carolinum.

Druck von J. Wimmer.

Inhalt.



Einunddreissigster Rechenschaftsbericht des Verwaltungsrathes des Museum Francisco - Carolinum für das Jahr 1871	III
Vermehrung der Sammlungen	XI
Protector und Verwaltungsrath	LI
Neue Mandatare	LIV
Veränderungen im Stande der Mitglieder	LV
Verzeichniss der Mitglieder im Jahre 1872	LVIII



Dr. H. Lambel. Bitte, die Sammlung oberösterr. Weisthümer betreffend.

Abhandlungen.

I. Dr. L. Lidenschmitt. Bemerkungen über die mitgetheilten Fundgegenstände in römischen Gebäuden zu Windisch- garsten bei Spital am Pyhrn	1
II. Albin Czerny. Ein Dokument für das Vorkommen der Einmauerung Lebendiger in Oberösterreich	41
III. Franz Vanderbank. Ein Raubmord zu Freizell im Jahre 1659	51
IV. Hugo Weishäupl. Ein Missale mit Miniaturen in der Bibliothek des Chorherrenstiftes St. Florian	65
V. Dr. Augustin Reslhuber. Resultate aus den i. J. 1870 auf der Sternwarte zu Kremsmünster angestellten meteorolo- gischen Beobachtungen	73
VI. Dr. Johann Duftschmidt. Die Flora von Oberösterreich	97



Ein Dokument

für das

Vorkommen der Einmauerung Lebendiger

in Oberösterreich,

mitgetheilt von

Albin Czerny,
reg. Chorcherrn von St. Florian und Bibliothekar.

— x —

Unter den Raritäten des Stiftes St. Florian befindet sich eine schmale, hölzerne Lade. Wenn man sie öffnet, findet man ein Messer, einen Dolch und eine eiserne Kette, dabei liegt ein beschriebener Bogen folgenden Inhalts:

I n q u i s i t i o n ,

die bey ausgrabung und Verlegung der under dem neuen Thor sich befundten Prunröhrn gefundtene Todtenpainer, wie auch eiserne Kötten und anders betreffend, beschriben den 19. Juni 1705.

So steht auf der Aussenseite des gefalteten Bogens; auf der Innenseite:

I n q u i s i t i o n .

So wegen der den 16. et 17. Juny gögenwerttigen 705ten Jahrs, bei machung eines tieffen Grabens zu anderster einlegung der bis zu dem nogst der ietztmalligen Kuchel vorhandnen Fischbehalter hinabgehendten Prunröhrn, gefundtenen Todtenpainen sambt einer durch einen grossen Viereckheten Stain gezogenen eisernen Köthen und Dolchen und khleinen Mösserls wie auch etliche häfenschermb und gantz Verfaultn hiltzernen löffl, von mir Sebastian Joseph Geissler dermalligen Hofrichter eingezogen und aigenhendig beschriben worden in der Hof-Gerichts-Kantzley alhier zu St. Florian den 19. obbesagten Monats Juny und 1705. Jahrs.

Paul Wenigstorffer Tagwercher und Inwohner in der Sölden bey dem Pach sagt, dass, als er am negstverwichenen Erchtag den Graben zu ein und tieffer-legung der Prunröhrn machen geholfen, were er in ainer Gegendt, wohin in dem jetzt erbauendten neuen Stockh und Praelathur das thor gemacht werden wird,

auf ein khleines von Ziegln gemachtes Meurl khommen und aber nur ainen Ziegl davon herausgraben, sondern weitter forth gearbeitet, hinder seiner aber hetten des Gröbmers zu Weidlhamb und Kumpfhuebers Tagwercher gegraben und in tieffern hinein-grabung todtenpein und anders gefunden.

Christoph Schachner Tagwercher und Inwohner beym Gröbmer vermeldt, dass under andern auch er zu tieffer legung der Prunröhrn arbeiten geholfen, und in solchem Graben erstlich auf ein an 3 Seithen mit Ziegl ausgesetzte und allenthalbn bey einer halben Klaffter weittn und völlig mit Koth verschitte Grueben khommen, in der ausgrabung sich dan auch nicht allein ein grosser Vierecketer Stain, sondern auch bezaigt hat, dass solcher in der mitte ein lukhen gehabt und ein grosse eiserne Köthen darin gesteckht, so hetten sye auch nebenbey etliche todtenpainer, dann einen Dolchen und khleines Messerl daselbst gefunden. Als sye auf den Stain und Ketten khommen, were solches Ihre hochwürden und Gnaden Herrn Herrn *Francisco Claudio* jetzt regierendten Herrn Prelathen etc. angezaigt und so dan in dero anwesenheit der Stain völlig ausgegraben und herausgebracht worden.

Leonhard Hochlehner Tagwercher und Inwohner in der Kumpfhuebersölden sagt wie der Vorige, und dass er den Dolchen gefunden, auch gesehen, dass diese Grueben auf allen 4 seyten mit Ziegl ausgesetzt und auf ainer seyten der gefundene grosse Stain eingemaurt und ein Köthen durchzogen gewest, seye auch die Erden in solcher Grueben etwas modig und thails wie Staub gewest.

Darunter befindet sich folgende Note von anderer aber gleichzeitiger Hand:

Neben den Einfahrtsweg ins Kloster Linkher hennt Unter den Prükh 2 Klaffter tieff.

Unter dieser Note ist von der nämlichen Hand ein einfaches Gewölbe mit einem viereckigen Steine gezeichnet, auf welchem ein Todtengerippe sitzt. Nebenan ist zu lesen: Gefundtene

1. Menschen Pain
2. Stain
3. Ketten
4. toleh
5. heffen scherben
6. Verfaulter hölzener löffl.

Ueber dem Gewölbe: *Heu Palatium hominis ad imaginem Dei creati.*

So die Urkunde, an deren Authenticität die Schriftzüge und die sorgfältige Art ihrer Aufbewahrung nicht zweifeln lassen.

Die eiserne Kette ist vom Rost arg mitgenommen, viele Eisentheilen bereits herabgefallen. Sie besteht aus 10 länglichten Gliedern, deren Länge zwischen 3 und 4 Zoll wechselt. Die Gesamtlänge $30\frac{3}{4}$ Wiener Zoll, die Weite der einzelnen Glieder $1\frac{2}{3}$ Zoll. Gewicht der Kette 2 Pf. $3\frac{1}{2}$ L.

Das Messer, wohl nur wegen der relativen Schmalheit in der Urkunde ein „khleines Mösserl“ genannt, ist von Eisen und jetzt in der Mitte entzwei gebrochen; sehr viele Eisentheile liegen vom Rost herabgefressen dabei. Dasselbe hat jetzt eine Länge von $15\frac{3}{4}$ Zoll auf eine Breite von 11 Linien und endet in einem unverhältnissmässig grossen birnförmigen, gekerbten Knopf. Es zeigen sich Spuren einer Parirstange oder sonstiger Vorrichtung zum Handschutz sowohl am Griff als an den vielen grossen Eisentheilen, welche neben dem Messer liegen. Die Bekleidung des kurzen Griffes fehlt; die Klinge jetzt $8\frac{1}{2}$ Zoll lang war einschneidig, der Rücken von der Breite eines Küchenmessers, das Gesamtgewicht $24\frac{3}{4}$ Loth, die herabgefallenen Eisentheile nicht gerechnet. An der Schneide sieht man klar, dass die Klinge einst breiter gewesen ist.

Es ist kein Zweifel, dass wir es hier mit einem jener schweren Wurf- und Stossmesser zu thun haben, welche ganz eigenthümlich dem Mittelalter als Waffe in Gebrauch waren. Die Beschreibung, welche Weiss in seiner Geschichte der Tracht und

des Geräthes im Mittelalter (Seite 613) davon macht, und die Abbildungen, welche sich in Hefner-Alteneck Trachten des christl. Mittelalters (2. Abtheilg.) zahlreich davon finden, haben eine unverkennbare Verwandtschaft damit. Nach Weiss (l. c. S. 613, 624, 629, 654) haben sie sich durch das ganze Mittelalter hindurch erhalten. In den *Constitutiones Salisburgenses* aus dem 13. Jahrhundert werden den regul. Chorherrn die *acuti cultelli* am Gürtel verboten. Speziell für Oesterreich werden die Stechmesser noch 1340 in dem Stadtrecht erwähnt, welches Herzog Albrecht der Lahme den Wienern verlieh.¹⁾

Der Dolch ist von Stahl, dreischneidig und jetzt noch von bedeutender Schärfe; seine Spitze abgebrochen, die Länge $13\frac{3}{4}$ Wiener Zoll, wovon auf das Heft 4 Zoll 2 Linien fallen; die Breite der Dolchklinge am obern Ende 8 Linien, am abgebrochenen Ende 6 Linien; der Grat sehr hoch erhoben, Gewicht 4 Loth, Griff, Handschutz und abgebrochene Spitze nicht mehr vorhanden. Als ich die Klinge fand, war sie zwar mit Rost bedeckt, aber nicht ausgefressen wie das Messer; beim Putzen zeigten sich Zierrathen eingegraben, welche die Klinge bis in die Mitte auf allen 3 Seiten bedeckten. So viel ich ausnehmen konnte, bestehen sie in verschlungenen Linien; auf einer Seite ist eine Hand mit einem krummen Säbel sichtbar wie ihn Türken und Saracenen zu tragen pflegten.

In dem oben citirten Werke von Hefner-Alteneck sind auf Tafel 166 (Seite 216) mehrere dem 14. Jahrhundert angehörige Dolche verzeichnet. Einer davon unter Buchstab *F.* hat eine Klinge, welche mit der unsern in Länge, Breite und dem Ganzen der Arbeit eine frappante Aehnlichkeit zeigt. Obgleich

¹⁾ Kurz Albrecht IV. 2. Thl. 85. Die obgenannten *Constitutiones Salisburgenses* sind handschriftlich in unserer Bibliothek *codex XI. 250*. Im *Missale XI. 388* unserer Bibliothek, welches dem XIV. Jahrhundert angehört, kniet auf dem Bilde vor dem *Canon* ein Chorherr von St. Florian, das massive Messer an der Seite. In handschriftlichen *Constitutionen* der reg. Chorherrn aus dem XIII. Jahrhundert, welche gleichfalls *codex XI. 250* bewahrt, heisst es vom Ankleiden: *cultellum quoque cingulo subnectat*. (Fol. 12.)

nun nicht gesagt werden kann, dass so gestaltete Dolche nach dem Mittelalter nicht mehr vorkommen, so nöthigt doch der Umstand, dass er mit dem oben aufgeführten mittelalterlichen Wurfmesser in einer Grube gefunden wurde, ihm ein gleiches Alter zuzuschreiben.

Es entsteht nun die Frage, was man von diesem mysteriösen Funde denken soll?

Auf Grund der gerichtlichen Aussage der drei Tagelöhner kann es keinem Zweifel unterliegen, dass hier ein Mensch eingeschlossen war. Alle drei sprechen vor Gericht von gefundenen Todtengebeinen, was sie nach dem Sprachgebrauch doch nur von Menschengebeinen verstehen konnten. Der mitten zum Akt der Ausgrabung gerufene Prälat *Claudius* würde gewiss nicht das Protokoll von den „Todtenpainern“ sammt den aufgefundenen Waffen so getreulich unter den Raritäten des Stiftes bewahrt haben, wenn die Gebeine andere als von Menschen gewesen wären, was er sowohl, als die drei Gräber deutlich durch den Augenschein erkennen mussten. Eben so beweisen die gleichzeitige Zeichnung und lateinische Ueberschrift des Gewölbes die damalige Ueberzeugung, dass ein Mensch dort eingeschlossen gewesen sei.

Dieser Mensch muss im Mittelalter dort eingeschlossen worden sein; denn wie oben nachgewiesen worden ist, gehören die Waffen dem Mittelalter an.

Er muss lebendig dort eingeschlossen worden sein, denn nach obiger Beschreibung war der Raum der Einschliessung ein viereckiges gemauertes Gehäuse von drei Schuh im Gevierte. Die Differenz der Aussagen des zweiten und dritten Gräbers bezieht sich bloss auf den Nebenumstand, dass der eine den Raum auf vier, der andere nur auf drei Seiten von Ziegelmauern umgeben sein lässt. Nun pflegte man aber im Mittelalter die Todten nicht sitzend oder stehend, sondern liegend zu begraben und doch erlaubt der enge Raum keine andere Annahme, als dass Jemand sitzend oder stehend dort eingeschlossen worden sei.

Gleicherweise hätte die lange im Steine befestigte Kette bei der Voraussetzung einer Todtenbestattung keinen Sinn; vielmehr beweist der ordentlich an eine Seite des Raumes gestellte grosse viereckige Stein, dass er als Sitz (was auch die Zeichnung bekräftigt) und die Kette als Haft für die Füsse dienen sollte.

Die Umstände zeigen also auf die Einschliessung eines Lebendigen hin; ist aber hier jemand lebendig eingemauert worden, so werden wohl aller Wahrscheinlichkeit nach die Waffen als *corpora delicti* anzusehen sein. Die Voraussetzung, dass man einem gewaltsam Eingegrabenen die Waffen als zur Kleidung gehörig werde belassen haben, ist sehr hinfällig. Viel wahrscheinlicher ist es, dass die Waffen, mit denen ein Frevel begangen worden war, sowie der volle Napf mit dem Löffel, welchen der Unglückliche nicht gebrauchen konnte oder bald erschöpfen musste, dazu dienen sollten, die Schrecken des Todes zu vermehren.

Das Lebendigbegraben oder Einmauern von Missethättern kommt im ganzen Mittelalter bei Laien und Geistlichen als Strafe vor. Der Schwabenspiegel, ebenso der baierische Landfriede von 1244 erkennen ausdrücklich diese Strafe für gewisse Fälle zu. ¹⁾ Hatte sich ein Geistlicher eines grossen Verbrechens Ketzerei, Zauberei, Giftmischerei oder eines Mordes schuldig gemacht, so war ewiger Kerker, der Feuertod oder der des Einmauerns sein Loos, weil man damit dem Vergiessen des Blutes einer geweihten Person durch Profane auswich. Man ist aber irrig daran, wenn man gleich an geheime Justizmorde und meuchlerischen Missbrauch der geistlichen Gewalt glaubt und insbesondere die Strafe des Einmauerns einer lichtscheuen Rache-lust zuschreibt, wie sie moderne Dichter in Romanen oder auf der Schaubühne uns vorführen. ²⁾ Die Chronik von Leoben ³⁾

¹⁾ Hasenörhl österr. Landesrecht im 13. und 14. Jahrh., Seite 151.

²⁾ Hermann Gesch. Kärnthens I. 449.

³⁾ Pez Script. Aust. I. 969. Kurz Albrecht d. Lahme S. 197. Albrecht IV. 2. Bd., S. 67.

erzählt einen Fall, wo 1347 unter dem milden Herzog Albrecht dem Lahmen ein falscher Angeber, der ein Geistlicher war, in einem eisernen Käfig eingeschlossen, auf einer hohen Säule 14 Tage hindurch in Wien zur Schau ausgestellt und dann lebendig auf dem St. Stefans-Kirchhof eingemauert wurde. Hermann in seiner Geschichte Kärnthens ¹⁾ erzählt ausführlich einen zweiten Fall aus dem Jahre 1498, in welchem nach urkundlicher Aussage ein Frater des Minoritenklosters in Villach, der seinen Quardian vergiftet, durch das geistliche Gericht zur Einmauerung bei lebendigem Leibe verurtheilt und dieses Urtheil vollzogen worden ist, wie das 1837 im Kreuzgang gefundene stehend eingemauerte Gerippe beweist. Der Verfasser bemerkt mit Recht, dass aus beiden vorerwähnten Ereignissen durchaus nicht folge, dass die Einmauerung heimlich vor sich ging; vielmehr musste die erstere wegen der angegebenen Umstände öffentlich oder doch als allgemein bekannt vor sich gegangen sein. Im zweiten Falle fällte das Kapitel nach der aufgefundenen Urkunde das Erkenntniss und das Todesurtheil erfolgte ungefähr wie eine kriegsrechtliche Sentenz in unsern Zeiten, geschöpft von eigenen Standesgenossen.

Wer kann nun hier in Florian eingemauert oder was hier dasselbe ist, lebendig begraben worden sein?

Die vielen Umbauten des Klosters Florian erlauben nicht zu erkennen, ob der Fundort im Mittelalter innerhalb oder ausserhalb des Klostergebäudes und seiner Umfriedung fiel. Darum kann auch nicht gesagt werden, ob es ein Klosterangehöriger oder ein Laie war, der hier in die Grube stieg. Nur das Eine kann hier behauptet werden, dass ein geheimer Frevl an einem Menschenleben nicht anzunehmen ist, da der tief ausgegrabene und ummauerte Raum längere Zeit zur Herstellung in Anspruch nahm und solche Vorbereitungen, sowie die schwierige Execution selbst nicht geheim gehalten werden konnten. Wir können darum nur annehmen, dass der Unglückliche, war es

¹⁾ 1. Bd., S. 450.
Mus. Jahr. Ber. XXXI.

nun ein Laie oder ein Geistlicher, der Criminaljustiz jener Zeit zum Opfer fiel, wo man glaubte, der Gerechtigkeit nicht vollkommen Genüge zu leisten, wenn man dem Leben des Verbrechers schnell ein Ende machte; er sollte lange unmenschliche Martern leiden und dann erst sterben.

Der Zweck aber dieser kurzen Abhandlung war zu zeigen, dass der barbarische Rechtsgebrauch des Lebendigeinmauerns auch in unserm Vaterlande vorgekommen ist. —

